



Kinderschutzkonzept Schützenverein Westhausen 1964 e.V.





Deutsche SchützenJugend







Eine Kampagne des Deutschen Schützenbundes und seiner Landesverbände zur Prävention sexualisierter Gewalt.

1. Vorwort

Liebe Schützinnen und Schützen, Liebe Eltern, Liebe Interessierte,

im Folgenden möchten wir Euch und Sie gerne über das Euch und Ihnen vorliegende Kinderschutzkonzept unseres Vereins informieren.

Ganz kurz zum Verständnis:

Der Bundestag und der Bundesrat haben im Dezember 2011 beschlossen den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Wie sie dies genau machen möchten, haben sie im sogenannten Bundeskinderschutzgesetz niedergeschrieben. Darin finden sich viele Paragraphen in denen beschrieben wird, wie beispielsweise Vereine ihre aktiven Kinder und Jugendlichen schützen sollen. Ganz besonders wichtig für die Vereine und Verbände ist der Paragraph 72a, der besagt, dass in den Vereinen keine Personen in der Jugendarbeit tätig sein dürfen, die bereits wegen bestimmten Straftaten von einem Gericht verurteilt wurden. Zum Beispiel darf jemand, der bereits wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern verurteilt wurde, nicht als Jugendtrainer in einem Verein arbeiten.

Um sicherzustellen, dass kein Jugendtrainer bereits eine solche Vorstrafe hat, schlägt das Gesetz vor, Einblick in das erweiterte Führungszeugnis zu nehmen. Wir, der Schützenverein Westhausen, verlangen deshalb alle 5 Jahre von unseren Jugendtrainern einen Einblick in eben dieses erweiterte Führungszeugnis. Zudem müssen alle Betreuer der Schützenjugend eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben, in welcher sie mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie nicht aufgrund einer solchen Straftat verurteilt worden sind. Ansprechpartner in allen Belangen des Kinderschutzkonzeptes sind in unserem Verein Ralf Arnold und Hartmut Kambach. Beide sind mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt.

Im Folgenden werden zunächst vorbeugende Maßnahmen erklärt, die wir im Verein umsetzen, um den Schutz unserer Schützenjugend sicherzustellen.

Anschließend zählen wir die Rechte von euch Kindern und Jugendlichen auf, die ihr natürlich im Verein aber auch sonst überall einfordern dürft.

Dann erklären wir, welche Handlungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn ein Verdacht der sexualisierten Gewalt auftritt und es gibt eine kurze Information zu der Einsicht ins Führungszeugnis.

Abschließend ist die Selbstverpflichtungserklärung abgedruckt, die alle Jugendbetreuer unseres Vereins unterschreiben müssen.

2. Vorbeugende Maßnahmen

- Ehrenamtliche sind nach Möglichkeit nie mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem Raum
- Bei geplanten Einzeltrainings / Einzelübungsstunden wird immer das "Sechs-Augen Prinzip" und das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. D.h. wenn ein Trainer / Übungsleiter ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein weiterer Trainer / Übungsleiter bzw. ein weiteres Kind oder ein Elternteil anwesend sein.
- Ehrenamtliche MitarbeiterInnen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- · Ehrenamtliche verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Ehrenamtlichen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen
- Ehrenamtliche teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein Trainer / Übungsleiter mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden
- Körperliche Kontakte (z.B. in den Arm nehmen um zu Trösten oder Mut zu machen) müssen von den Kindern und Jugendlichen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Notwendige K\u00f6rperber\u00fchrungen, z.B. f\u00fcr sportliche Hilfestellungen oder Erl\u00e4uterungen setzen das Einverst\u00e4ndnis des Minderj\u00e4hrigen voraus
- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen
- Die Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen
- Wenn ein Ehrenamtlicher des Vereins/Verbands von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wird dies nicht unter den Teppich gekehrt sondern offen angesprochen
- Alle in der Jugendarbeit tätigen wissen, auch Gleichgeschlechtlichkeit ist kein wirksamer Schutz

3. Rechte von Kindern und Jugendlichen im Verein

· Dein Körper gehört dir.

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du wann zärtlich sein möchtest und wer dich wie berühren darf. Zum Beispiel darf dich niemand gegen deinen Willen küssen, in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Auch ist es nicht in Ordnung, wenn dich jemand gegen deinen Willen fotografiert oder anderen Fotos von dir zeigt, diese aufhängt, simst oder ins Internet stellt. Für Fotos von Vereinsveranstaltungen hast du mit deiner Teilnahme deine Einwilligung gegeben.

Achte auf deine Gefühle.

Komische und unangenehme Gefühle können dich beschützen, denn sie sagen dir, dass du vorsichtig sein sollst. Nimm sie ernst und lass dir nichts einreden!

· Du hast das Recht, Nein zu sagen.

Du darfst Nein sagen und dich wehren, wenn Erwachsene, Kinder oder Jugendliche deine Gefühle verletzen oder dich zum Beispiel auf eine Art berühren, die du nicht magst. Das gilt auch für Menschen, die du gut kennst und gerne magst, wie Familienmitglieder oder Freundinnen und Freunde. Du kannst auch mit Worten, Blicken oder durch Körperbewegungen Nein sagen. Manchmal ist es schwer, sich alleine zu wehren. Aber auch wenn du es nicht schaffst, Nein zu sagen oder dich zu wehren: Du hast keine Schuld!

• Du darfst Geschenke annehmen, ohne etwas dafür tun zu müssen.

Wenn dir jemand etwas schenken möchte, darfst du das ruhig annehmen. Du darfst Geschenke aber auch ablehnen, wenn du sie nicht haben möchtest. Verlangt jemand einen Gefallen von dir, weil er dir etwas geschenkt hat, ist das eine Erpressung.

· Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen.

Du darfst mit jemandem darüber reden, wenn dich ein Geheimnis bedrückt. Denn wenn dir jemand etwas erzählt, was dich traurig oder dir Sorgen macht, dann ist das ein schlechtes Geheimnis. Schlechte Geheimnisse darfst du immer weitererzählen.

Hilfe holen ist kein Petzen oder Verrat.

Du darfst dir bei anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen immer Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle oder Rechte verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe! Überlege dir, wer dir helfen kann. Wenn dir zunächst nicht geglaubt wird oder du nicht den Mut hast, mit anderen zu sprechen, gib nicht auf, bis du einen Menschen gefunden hast, der dich versteht und zu dir hält.

Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen.

Du hast ein Recht darauf, fair und gerecht behandelt zu werden. Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen. Lacht dich jemand auf Grund deines Aussehens oder eines Fehlers aus, ist das nicht witzig, sondern gemein. Du hast dann das Recht, von Erwachsenen und anderen Kindern und Jugendlichen beschützt zu werden.

· Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen.

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, ihre Meinung zu sagen und sich für den eigenen Schutz oder den Schutz ihrer Freundinnen und Freunde einzusetzen.

 Kinder haben Rechte. Wenn jemand deine Rechte oder Gefühle verletzt, so hast du ein Recht auf Hilfe.

3. Handlungsmaßnahmen bei einem Verdachtsfall sexualisierte Gewalt

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten
- Was genau wurde beobachtet? Welche Befürchtungen gibt es? An was genau kann die Sorge um das Kind festgemacht werden?
- Ruhe bewahren und nichts überstürzen! Kontakt mit den Ansprechpartnern im Verein und dem Vorstand aufnehmen
- Den Betroffenen zuhören und unbedingten Glauben schenken
- Zusagen, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern nur in Absprache erfolgen, an keiner Stelle darf "über den Kopf" betroffener Kinder und Jugendlichen gehandelt werden. Keine Versprechungen abgeben! Plausible Begründung bei Nichteinbezug der Betroffenen oder der Eltern.
- Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Verein / Kreisjugendring / Jugendamt schriftlich festhalten
- Unter Berücksichtigung des Wunsches des betroffenen Kindes Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, dem Kreisjugendring, und/oder eventuell direkt zum Jugendamt.
- Wenn der Verdachtsfall sich erhärtet Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob Polizei und Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden muss.
- · Information der Vereinsmitglieder
- Falls der Fall öffentlich wird, Offenheit gegenüber der Presse und öffentliche Darstellung, welche Schutz- und Präventionsmaßnahmen der Verein unternommen hat.

4. Führungszeugnisse

- Der Verein hat eine Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen, die regelt, bei welchen Tätigkeiten je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen ein Führungszeugnis vorzulegen ist.
- Nach fünf Jahren muss ein neues Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
- Die mit der Einsichtnahme Beauftragten wahren absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse die sie durch die Einsichtnahme erhalten und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes (Straftatbestände nach § 72a SGB VIII s. Nr. 7) zu tun haben.

5. Selbstverpflichtungserklärung

• In der Jugendarbeit tätigen Personen unterzeichnen, unabhängig vom Bedarf eines Führungszeugnisses eine Selbstverpflichtungserklärung.

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen		
Vor- und Zuname:		
Adresse:		
Geburtsdatum:		
Hiermit versichere ich, d	dass ich nicht wegen folgender Straftaten	
Verletzung der Fürsorg	ge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)	
• Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)		
Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)		
• Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB		
-	vorden bin und / oder dass gegen mich derzeit keir egen der o.g. Straftaten anhängig ist.	า Anfangsverdacht oder kein
Ort; Datum	Unterschrift	